Gemeinderatssitzung vom 12.09.2019

Öffentliche Sitzung
TOP 3

022.31/rö

Änderung des Flächennutzungsplans BPL Kindergarten Kohlhaus

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in den vergangenen Sitzungen beschlossen, auf dem Flurstück 619 (vgl. Lageplan) einen 6-gruppigen Kindergarten erstellen zu lassen. Um das Bauvorhaben genehmigt zu bekommen, ist vorab Baurecht über die Aufstellung eines Bebauungsplanes herzustellen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde seitens des Gemeinderates bereits gefasst, der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) ist noch zu ändern und anzupassen.

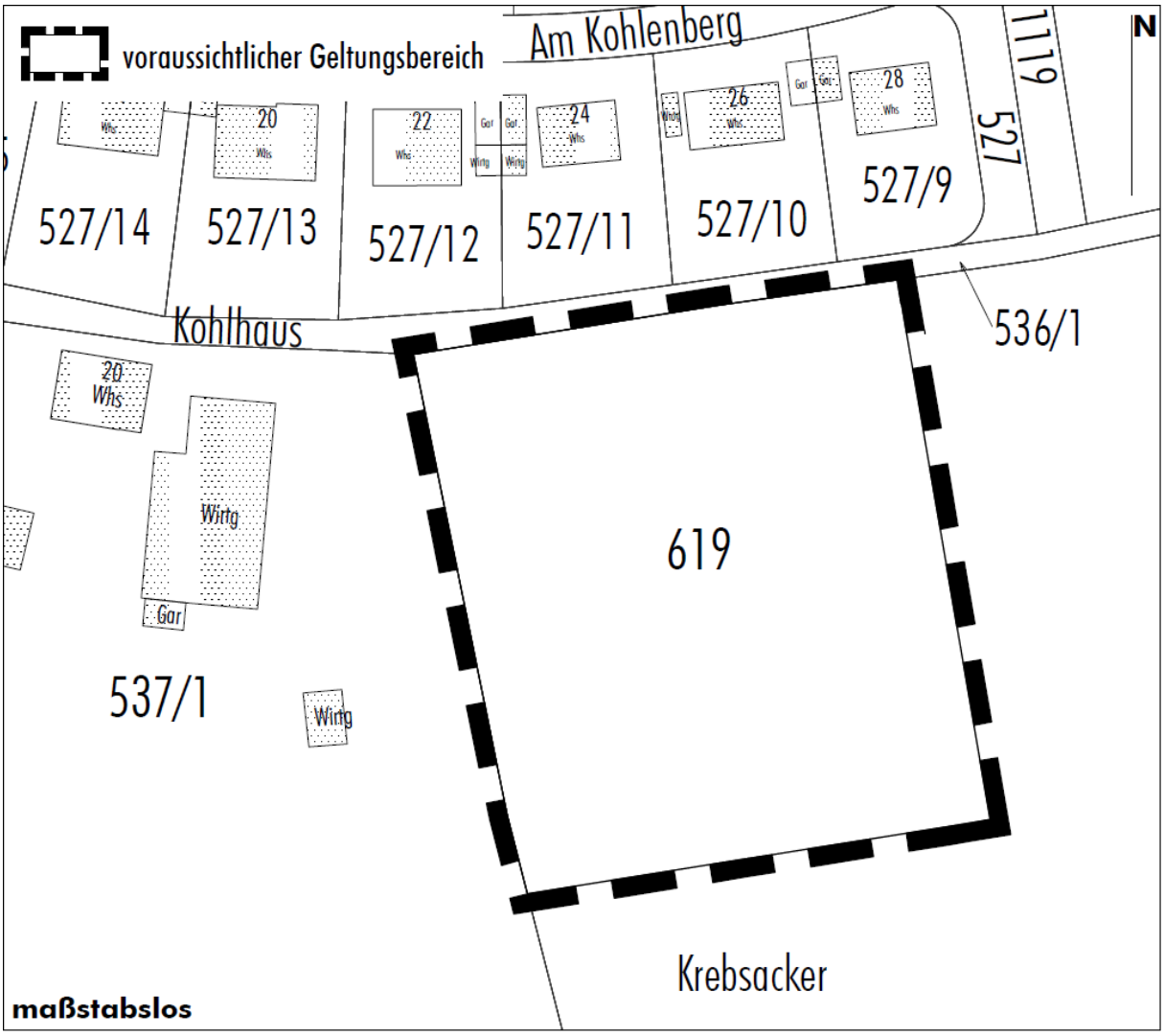

Stellungnahme der Verwaltung

Der FNP des GVV Gullen weist im Bereich des geplanten Geltungsbereichs des BPL „Kindergarten Kohlhaus“ der Gemarkung Waldburg, Flurstücks 619 als Art der baulichen Nutzung aktuell „Wohnbaufläche“ aus. Die Art der baulichen Nutzung ist, um den BPL „Kindergarten Kohlhaus“ genehmigt zu bekommen, in Fläche für „Gemeinbedarf“ abzuändern.

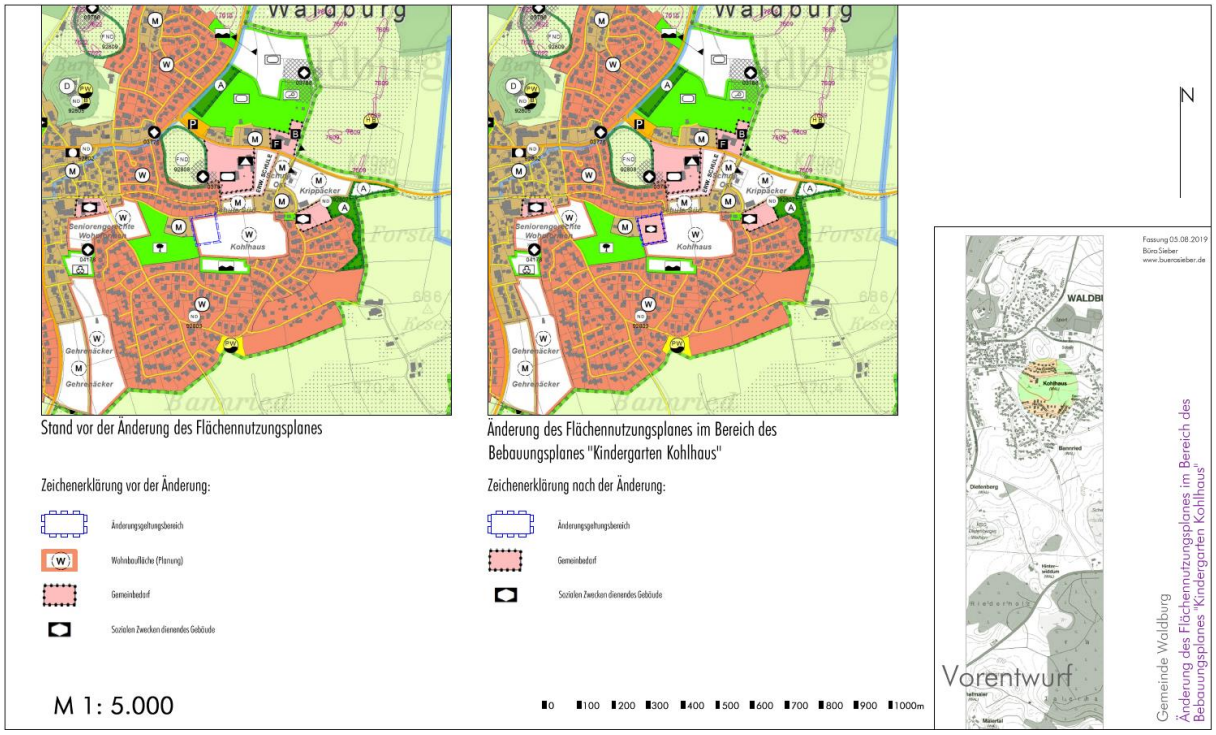

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat daher den nachfolgenden Änderungs- und Empfehlungsbeschluss zu treffen.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Kindergarten im Bereich Kohlhaus" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgendes Grundstück befindet sich in etwa innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Fl.-Nr. 619 (Teilfläche). Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht parzellenscharf.

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- **Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines gemeindlichen Kindergartens.**

- **Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich**
- **Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).